

Unternehmenssteuerreform 2008

Nach dem Koalitionsvertrag der aktuellen Regierung aus CDU/CSU und SPD ist eine Reform der Unternehmenssteuern per 1.1.2008 vorgesehen. Gewissermaßen vorausschauend wurden (und werden) einige neue steuerliche Bestimmungen bis Ende 2007 befristet. Deutliche Signale *pro* Steuerreform.

Nicht das Ändern an sich ist schon etwas Gutes. Die Steuergesetzgebung in der Vergangenheit hat dies allzu oft gezeigt. Diesmal aber scheinen die favorisierten Ansätze, die derzeit diskutiert werden, durchaus sinnvoll. Nachfolgend werden die zwei Steuerreform-Modelle, die zu den Favoriten zählen, in groben Zügen dargestellt:

- das Modell „Duale Einkommensteuer“ des Sachverständigenrats und
- das Modell „Integrierte Unternehmenssteuer“ der Stiftung Marktwirtschaft

Insbesondere für das zweite Modell der Stiftung Marktwirtschaft werden die Realisierungschancen recht hoch eingeschätzt.

Reformmodell des Sachverständigenrats

Im Fokus steht die Einführung einer Abgeltungssteuer auf Kapitaleinkünfte in Höhe von 25%.

Kapitalgesellschaften

- Auf der Ebene der Kapitalgesellschaft wird der gesamte Gewinn mit 25% besteuert. Der Satz gilt einheitlich für thesaurierte und für zur Ausschüttung vorgesehene Gewinne.
- Auf der Ebene der Gesellschafter werden Gewinnausschüttungen (Dividenden) in „Normalgewinn“ und „Übergewinn“ unterschieden und differenziert besteuert. Der „Normalgewinn“ entspricht der Eigenkapitalverzinsung; „Übergewinn“ ist derjenige Teil der Ausschüttung, der den „Normalgewinn“ übersteigt.
- Bis zur Höhe der „Normalgewinns“ wird keine weitere Steuer erhoben; es bleibt bei dem festen Abgeltungssteuersatz in Höhe von 25%, der bereits in der Gesellschaft erhoben worden ist.
- Für den „Übergewinn“ gilt ein weiterer Abgeltungssteuersatz von 25%. Er wird auf Ebene der Gesellschafter erhoben. Wird also mehr als der „Normalgewinn“ an die Gesellschafter ausgeschüttet, kommt es zu einer weiteren Steuererhebung. Der „Übergewinn“ wird so insgesamt mit 43,75% Steuern belastet (25% in der Gesellschaft plus 25% von 75% bei dem Gesellschafter).

Einzelunternehmen und Personengesellschaften

- Auch hier soll bis zur Höhe des „Normalgewinns“ ein fester Satz von 25% gelten.
- Der „Übergewinn“ unterliegt der progressiven Einkommensteuer des (Mit-) Unternehmers.

Reformmodell der Stiftung Marktwirtschaft

Im Fokus stehen hier eine rechtsformunabhängige Besteuerung, die Erhebung einer Unternehmenssteuer, einer Gemeinde-Unternehmenssteuer mit Hebesätzen (sie soll die Gewerbesteuer ersetzen), einer progressiven Einkommensteuer sowie einer Bürgersteuer mit Hebesätzen.

Unternehmenssteuer und Gemeinde-Unternehmenssteuer

- Der Gewinn eines Unternehmens soll für alle Rechtsformen einheitlich mit maximal 30% belastet werden, davon
- Unternehmenssteuer etwa 24% (fließt an Bund und Länder) und
- Gemeinde-Unternehmenssteuer etwa 6% (bei mittlerem Hebesatz; fließt an die Gemeinde)

Gewinnausschüttungen / entnommene Gewinne

- Gewinnausschüttungen sollen auf der Ebene der Gesellschafter / (Mit-) Unternehmer zu 20/49-tel besteuert werden mit:
- progressiver Einkommensteuer (12 bis 39%) und
- Bürgersteuer etwa 3% (bei mittlerem Hebesatz; fließt an die Gemeinde)
- Der Ansatz zu 20/49-tel entspricht demselben Steuersatz, der auf andere steuerpflichtige Einkünfte (z.B. GF-Gehalt) anzuwenden wäre: maximal 42%. Das entschärft die Thematik der „verdeckten Gewinnausschüttung“ ganz erheblich.

Transparente Entnahmebesteuerung

- Zur Vermeidung von Mehrbelastungen gegenüber der bisherigen Besteuerung sollen natürliche Personen von Einzelunternehmen und Personengesellschaften beantragen können, dass Entnahmen bis zur Höhe von Euro 120.000 nur der progressiven Einkommensteuer plus Bürgersteuer unterworfen werden.
- Vorstehendes solle auch für kleinere Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Gewinnen unter Euro 120.000 gelten.

Nachtrag / Aktualisierung

Mittlerweile wurden beide oben vorgestellte Modelle durch die Regierungskoalition verworfen. Das Bundesfinanzministerium arbeitet an Alternativen. (Stand: März 2006)